10 AN 502/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	10 AN 502/97
Datum	20.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 RA 13/01
Datum	21.09.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 20. Februar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit streitig.

Die im Jahre 1941 geborene KlÃ¤gerin hat den Beruf einer Krankenschwester erlernt und war ab 1980 als Sachbearbeiterin im Bezirksamt Altona der Freien und Hansestadt Hamburg beschÃ¤ftigt. Nach einer medizinischen Rehabilitation vom 26. Juni bis 14. Juli 1996, aus welcher sie als arbeitsfÃ¤hig fÃ¼r ihre bisherige TÃ¤tigkeit entlassen worden war, beantragte die KlÃ¤gerin im August 1996 bei die Beklagten die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Nach Auswertung des Entlassungsberichts des Reha Zentrums U. lehnte die Beklagte diesen Antrag mit Bescheid vom 07. November 1996 ab. WÃ¤hrend des nachfolgenden Widerspruchsverfahrens vermochte der Nervenarzt Dr. H. in seinem Gutachten vom 28. Mai 1997 keine leistungseinschrÃ¤nkenden

GesundheitsstÃ¶rungen festzustellen, wÃ¤hrend der OrthopÃ¤de Dr. S. in dem Gutachten vom 09. Juni 1997 zu dem Ergebnis kam, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne trotz bestehender Beschwerden im Bereich der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule noch leichte, zeitweise mittelschwere TÃ¤tigkeiten vollschichtig verrichten. Der Widerspruch wurde daraufhin mit Widerspruchsbescheid vom 13. August 1997 zurÃ¼ckgewiesen.

WÃ¤hrend des nachfolgenden Klageverfahrens hat das Sozialgericht die KlÃ¤gerin durch den Chirurgen M. und den Nervenarzt Dr. L. begutachten lassen und zusÃ¤tzlich im Termin am 20. Februar 2001 den Chirurgen Dr. H1 nach Aktenlage als medizinischen SachverstÃ¤ndigen gehÃ¶rt. Alle drei SachverstÃ¤ndigen haben Ã¼bereinstimmend der KlÃ¤gerin ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r zumindest leichte bis mittelschwere Arbeiten bescheinigt. Das Sozialgericht hat die Klage daraufhin durch Urteil vom 20. Februar 2001 abgewiesen. Mit dem festgestellten LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin weiter ihre letzte TÃ¤tigkeit als Sachbearbeiterin verrichten.

Gegen das ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 11. April 2001 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin, die im Jahre 2000 nach Kanada ausgewandert ist, am 11. Mai 2001 Berufung eingelegt. Aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation sei sie nicht in der Lage, vollschichtig zu arbeiten. Seit ihrer zweiten Brustkrebsoperation habe sie Phantomschmerzen, wodurch sie zeitweise ihren linken Arm und die linke Hand nicht einsetzen kÃ¶nne. AuÃerdem habe das Sozialgericht bei seiner Leistungsbeurteilung nicht die bestehende chronische NasennebenhÃ¶hlenentzÃ¼ndung berÃ¼cksichtigt. AuÃerdem bestÃ¼nden entgegen der Beurteilung Dr. L.s bei ihr psychische Folgen der Brustoperation. Selbst wenn man ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen unterstelle, kÃ¶nne sie nicht mehr als Sachbearbeiterin arbeiten. Diese TÃ¤tigkeit scheide wegen der von Dr. L. festgestellten geistigen Minderbelastbarkeit aus. Sie kÃ¶nne nur Arbeiten mit geringer bis durchschnittlicher Verantwortung verrichten. Ihre bisherige TÃ¤tigkeit sei aber mit hoher Verantwortung verbunden, so dass sie diese nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nne und ihr deshalb zumindest Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 20. Februar 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 07. November 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. August 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin ab September 1996 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 20. Februar 2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Das Gericht hat eine Auskunft der frÃ¼heren Arbeitgeberin eingeholt, wonach die KlÃ¤gerin als Sachbearbeiterin bis 28. Februar 2001 beschÃ¤ftigt, allerdings vom 01. Januar 2000 bis 28. Februar 2001 beurlaubt war. Dem von der Beklagten eingereichten Versicherungsverlauf vom 27. November 2001 ist zu entnehmen, dass die Zeit bis 31. Dezember 1999 durchgehend mit PflichtbeitrÃ¤gen belegt ist.

Seit dem 01. MÃ¤rz 2001 bezieht die KlÃ¤gerin von der Beklagten Altersrente fÃ¼r Frauen, wegen deren HÃ¶he ein Rechtsstreit beim Sozialgericht Berlin anhÃ¤ngig ist. Das Gericht hat einen Befundbericht des kanadischen Arztes F. beigezogen, bei dem die KlÃ¤gerin wegen der bekannten GesundheitsstÃ¶rungen vom 15. Juni 2000 bis 18. Dezember 2001 in Behandlung war. Nach dem ErÃ¶rterungstermin am 26. Februar 2003 ist auf Antrag der KlÃ¤gerin nach Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) das nervenÃ¤rztliche Gutachten vom 16. Februar 2004 durch Dr. L. erstellt worden. Der SachverstÃ¤ndige ist nach Untersuchung der KlÃ¤gerin zu dem Ergebnis gelangt, bei dieser liege derzeit ein geringgradig ausgeprÃ¤gter depressiv getÃ¶nter Verstimmungszustand mit psychosomatischen ZÃ¼gen vor. Der KlÃ¤gerin seien noch leichte Arbeiten geistiger und kÃ¶rperlicher Art mit geringer bis durchschnittlicher Verantwortung zuzumuten. Diese Arbeiten seien vollschichtig mÃ¶glich. Ein entsprechendes LeistungsvermÃ¶gen habe seit Rentenantragstellung bestanden.

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter einverstanden erklÃ¤rt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Ãbrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der in der Sitzungsniederschrift vom 21. September 2004 aufgefÃ¼hrten Akten und Unterlagen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung des Gerichts gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Berichterstatter kann als Einzelrichter an Stelle des Senats entscheiden, da sich die Beteiligten einvernehmlich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 155 Abs. 3 u. 4 SGG).

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin (Â§Â§ 143, 144, 151 SGG) ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gerichtete Klage abgewiesen. Die die GewÃ¤hrung einer solchen Rente ablehnenden Bescheide der Beklagten sind nicht zu beanstanden.

Zutreffend hat das Sozialgericht in seiner angefochtenen Entscheidung festgestellt, dass die KlÃ¤gerin weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig im Sinne der Â§Â§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI) in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung war, da sie trotz der bei ihr vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen in Form des Zustandes nach Brustkrebsoperation links, des HalswirbelsÃ¤ulensyndroms und der psychophysischen Minderbelastbarkeit noch leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten mit weiteren qualitativen EinschrÃ¤nkungen vollschichtig verrichten konnte. Nicht zu beanstanden ist, dass das Sozialgericht unter BerÃ¼cksichtigung dieses von den SachverstÃ¤ndigen festgestellten LeistungsvermÃ¶gens zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die KlÃ¤gerin ihrer seit 1980 ausgeÃ¼bten SachbearbeitertÃ¤tigkeit, ggf. an einem anderen Arbeitsplatz, an welchem weniger

anspruchsvolle TÃ¤tigkeiten zu verrichten sind, weiter nachgehen kann und somit auch die Voraussetzungen fÃ¼r eine BerufsunfÃ¤higkeitsrente nicht vorliegen. Im Berufungsverfahren hat die KlÃ¤gerin keine â neuen â Tatsachen vorgetragen, die eine andere Beurteilung rechtfertigen wÃ¼rden. Aus medizinischer Sicht lassen die beigezogenen Unterlagen aus Kanada und das Gutachten des Nervenarztes Dr. L. keine weiteren leistungseinschrÃ¤nkenden GesundheitsstÃ¶rungen erkennen. Soweit die KlÃ¤gerin ihre Berufung darauf stÃ¼tzt, dass es sich bei ihrer bisherigen TÃ¤tigkeit nicht um eine solche einfacher geistiger Art handelt, die sie nach dem Gutachten des Nervenarztes Dr. L. allein noch ausÃ¼ben kÃ¶nne, hat das Sozialgericht zu Recht dargelegt, dass sich aus den erhobenen Befunden keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r ergeben, dass das LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin nicht mehr fÃ¼r geistig anspruchsvollere TÃ¤tigkeiten ausreichen wÃ¼rde. Dies wird letztlich bestÃ¤tigt durch die Tatsache, dass die KlÃ¤gerin ihre bisherige, nach ihren Angaben sehr anspruchsvolle TÃ¤tigkeit durchgehend bis 31. Dezember 1999 ausgeÃ¼bt hat. UmstÃ¤nde, die darauf hindeuten kÃ¶nnten, dass dies auf Kosten ihrer Gesundheit erfolgt ist, sind in keiner Weise ersichtlich. Im Ãbrigen hat auch der auf Antrag der KlÃ¤gerin nach Â§ 109 SGG gehÃ¶rte SachverstÃ¤ndige Dr. L. in seinem nervenÃ¤rztlichen Gutachten vom 16. Februar 2004 unter anderem ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤gerin durchaus Arbeiten mit durchschnittlicher Verantwortung zuzumuten sind. Wie schon das Sozialgericht zutreffend festgestellt hat, gibt es in der Ã¶ffentlichen Verwaltung wie z.B. bei den Gerichten, aber auch in der Privatwirtschaft wie z. B. bei Versicherungen zahlreiche Sachbearbeiterstellen, auf denen eine TÃ¤tigkeit mit maximal durchschnittlicher Verantwortung verbunden ist. Selbst wenn die bisherige Arbeitsstelle mit einer darÃ¼ber hinausgehenden Verantwortung verbunden war, wÃ¤re die KlÃ¤gerin auf eine derartige SachbearbeitertÃ¤tigkeit zu verweisen.

Zu Recht hat schon das Sozialgericht dargelegt, dass die Tatsache, dass die KlÃ¤gerin nicht berufsunfÃ¤hig ist, gleichzeitig das Vorliegen einer ErwerbsunfÃ¤higkeit ausschlieÃt. ErgÃ¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass wegen des unverÃ¤ndert seit Rentenantragstellung bestehenden vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens ebenfalls die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung ausscheidet.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht im Ergebnis dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 31.01.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024